



**DR. FRANZ LACKNER OFM**  
Erzbischof von Salzburg

Salzburg, am 22. März 2022  
Ord.Prot.Nr. 258/22-CN

## BERGER – SEEMÜLLER „LEPRA – STIFTUNG“

Stiftungserklärung

Stiftungssatzung

I.

### PRÄAMBEL

1. Am 14.7.1979 ist Herr Stadtpfarrer Josef Berger verstorben. In seinem Testament vom 7.11.1977 samt Zusatz vom 17.11.1977 brachte der Verstorbene seinen Willen zum Ausdruck, dass seine Ersparnisse für einen ganz bestimmten Zweck verwendet werden sollen, heißt es doch in diesem Testament unter anderem:

„Schon von frühester Jugend an empfand ich es als Skandal, dass die Christenheit das Werk Christi, die Heilung des Aussatzes, nicht wirksam weiterführte und vollendete. Längst könnte diese Geisel der Menschheit ausgetilgt sein. Daher bemühte ich mich durch Sparsamkeit, dafür etwas zustande zu bringen. Erst als Pfarrer und unterstützt durch die Uneigennützigkeit meiner beiden Angestellten sowie durch manche Zuwendung von verschiedensten Leuten konnte ich ernstlich damit beginnen. Es kamen ansehnliche Summen zustande, die schon von Anfang an von mir für diesen Zweck – Aussätzigen-Hilfe – gewidmet wurden.

Alles wurde sorgfältig in Wertpapieren und Sparbüchern angelegt zum Zweck einer Stiftung für die Aussätzigen.

Freilich stelle ich dafür eine unerlässliche Bedingung auf, nämlich die Zuwendung erfolgt nur an eine Lepra-Station, die sich verpflichtet, dieses Geld nur für Medikamente und kräftige Kost zu verwenden und nicht für andere Dinge.“

2. Seine Exzellenz, Erzbischof Dr. Karl Berg, hat demgemäß mit Stiftungserklärung (Stiftungssatzung) vom 19.11.1980 eine Stiftung im Sinne des verstorbenen Stadtpfarrers Josef Berger errichtet, der das von diesem für die Stiftung gedachte Vermögen zugewendet worden ist.

Diese Stiftung war und ist eine Stiftung für Zwecke der gesetzlich anerkannten Römisch-Katholischen Kirche. Es finden daher auf diese Stiftung, die rein innerkirchlichen, mildtätigen, caritativen Charakter trägt, nur die Bestimmungen des Kirchenrechtes und nicht die Bestimmungen der einschlägigen staatlichen, Stiftungen betreffenden Gesetze, insbesondere auch nicht die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 1974, BGBl. 1975/11 i.d.g.F. Anwendung.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmungen des österreichischen Konkordates aus den Jahren 1933/1934 verwiesen.

3. Die Stiftung hat bis Ende 2008 insgesamt mehr als € 1.495.000,- zur Finanzierung von Medikamenten und kräftigender Kost für leprakranke Menschen aufgewendet. Ein Teil dieses Betrages stammte aus Spenden und Zuwendungen, die die Stiftung im Laufe der Jahre erhalten hatte. Die zurückliegenden Jahrzehnte haben gezeigt, dass der eingeschränkte Stiftungszweck „Verwendung der Gelder für Medikamente und kräftige Kost“ den Bedürfnissen der Leprakranken nicht mehr in vollem Umfang gerecht wird: leprakranken Menschen musste nämlich auch darüber hinaus geholfen werden, indem man ihnen Wege eröffnet, sich auszubilden, für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familien selbst zu sorgen, sich sozial wieder in Gemeinschaften zu integrieren und die bestehenden Ausgrenzungen und sozialen Schranken zu überwinden. Deshalb und wegen der Einführung der steuerlichen Absetzbarkeit ist die Stiftungserklärung (Stiftungssatzung) insgesamt dreimal angepasst worden, zuletzt am 26.2.2019 von seiner Exzellenz, Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM.
4. Die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die Beschränkung des Stiftungszweckes auf die Bekämpfung von Lepra und ihren Folgen nicht mehr aufrechterhalten werden kann: nahezu alle privaten, nationalen und internationalen Hilfsprogramme, die ursprünglich auf Leprahilfe beschränkt waren, widmen sich in zwischen auch der Bekämpfung vieler anderer vernachlässigter tropischer Krankheiten (NTD`s, neglected tropical diseases) im Rahmen der Erkenntnisse und Vorgaben der WHO (World Health Organization) und nationalstaatlicher Regelungen. Es wurde deshalb für die Stiftung von Jahr zu Jahr schwieriger, dem bisherigen Stiftungszweck entsprechende Projekte zu finden.  
Nachdem einerseits davon ausgegangen werden darf, dass Pfarrer Josef Berger, hätte er die seit seinem Tode eingetretenen Entwicklungen vorausgesehen, diese in seinem Testament bedacht und den Stiftungszweck weiter gefasst hätte, und andererseits die Stiftung bis einschließlich 2021 schon mehr als 1,869.000 € für Hilfsleistungen an Leprakranke und zur Bekämpfung der Folgen von Lepra zur Verfügung stellen konnte, wird die Stiftungserklärung hiermit erneut geändert und ergänzt.

Der Stiftungszweck wird auf vernachlässigte tropische Krankheiten (NTD`s, neglected tropical diseases) ausgeweitet und gleichzeitig gesichert, dass der organisatorische Rahmen den erhöhten Anforderungen entspricht und die Tätigkeit der Stiftung aufrechterhalten werden kann.

**II.**  
**STIFTUNGSERKLÄRUNG**

Der am 14.7.1979 verstorbene Stadtpfarrer Josef Berger hat in seinem Testament vom 7.11.1977 samt Zusatz vom 17.11.1977 eine Stiftungserklärung abgegeben. Es handelt sich also um eine Stiftungserklärung von Todes wegen, die den Formvorschriften einer schriftlichen letztwilligen Verfügung entspricht.

**III.**  
**NAME UND SITZ DER STIFTUNG**

1. Dem Wunsch des Verstorbenen entsprechend führt die Stiftung den Namen

BERGER – SEEMÜLLER „LEPRA – STIFTUNG“

2. Sitz der Stiftung ist der Pfarrhof der Pfarre Aigen in 5026 Salzburg, Reinholdgasse 14.

**IV.**  
**ZWECK DER STIFTUNG**

1. Zweck der Stiftung ist die medizinische Behandlung und Fürsorge für von Lepra und anderen vernachlässigten tropischen Krankheiten (NTD`s, neglected tropical diseases, diese gemäß der jeweiligen Definition der WHO) betroffene Menschen.
2. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
3. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75% der Gesamtressourcen der Stiftung für Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c ESTG begünstigt sind.

**V.**  
**MITTEL DER STIFTUNG**

1. Materielle Mittel:

Dem Willen von Pfarrer Josef Berger entsprechend ist das der Stiftung seinerzeit von ihm gewidmete Vermögen von € 204.214,06 zu bewahren; die Erträge dieses Vermögens und die seit 1982 gebildete Inflationsrücklage von € 209.923,47 per 31.12.2017 dürfen ausschließlich für mildtätige Zwecke verwendet werden, nämlich dafür, Maßnahmen zur Vermeidung oder Heilung der Leprakrankheit und anderen vernachlässigten tropischen Krankheiten (NTD`s, neglected tropical diseases) und zur Vermeidung und Beseitigung von deren Folgen zu finanzieren.

Gelder oder Vermögenswerte, die der Stiftung sonst zugewendet werden, sei es durch letztwillige Verfügungen, in Form von Geschenken, Spenden oder aus anderen Rechtsgründen, sind gleichfalls dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.

## 2. Ideelle Mittel:

Neben der Besorgung und Finanzierung von Medikamenten, medizinischer Behandlung und kräftigender Kost soll die Stiftung ihren Zweck durch Finanzierung von Bildungs-, Rehabilitations- und Ausbildungsmaßnahmen, der Gewährung von Hilfen zur Gründung von Kleinunternehmen oder Kooperativen, Maßnahmen, die Hilfe zur Selbsthilfe darstellen und/oder dazu dienen, Armut, Diskriminierung und Not von Leprakranken oder an NTD's leidenden Menschen durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu bekämpfen, Maßnahmen, die den von diesen Krankheiten und deren Folgen betroffenen Menschen ein nachhaltiges Wirtschaften und selbständige Existenz ermöglichen und Förderung von Maßnahmen, die dazu dienen, diese Menschen wieder sozial zu integrieren, verfolgen. Ideelle Mittel sind auch Informationen über diese Krankheiten, deren psychische und soziale Auswirkungen und die Möglichkeiten der Heilung, die Förderung der medizinischen Forschung, insbesondere über Möglichkeiten, die Ansteckung mit Lepra und anderen NTD's zu verhindern und einen Impfstoff gegen Lepra zu entwickeln, die Hilfe zur Selbsthilfe und zur sozialen Reintegration, die Kooperation und die Unterstützung von Initiativen, die sich mit diesen Fragen befassen, die Abhaltung von Veranstaltungen über diese Themen und die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, die dem Stiftungszweck entsprechen, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend wäre.

Schließlich gehört zum Zweck der Stiftung auch die Ausbildung von Personal zur Betreuung und Unterstützung von Leprakranken und von NTD's und deren Folgen betroffenen Menschen und deren Gemeinschaften.

## VI.

### VERWALTUNG UND VERWALTUNGSORGANE

1. Unter Hinweis auf das im Punkt I. zitierte österreichische Konkordat aus den Jahren 1933/1934, insbesondere auf die Bestimmungen der Art. XIII, § 3, wird festgestellt, dass die Ordnung und Verwaltung dieser kirchlichen Stiftung Kirchenorganen zusteht.
2. Die zweckentsprechende Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der aus dem Stammvermögen zu erzielenden Erträge (insbesondere Zinsen) der Spenden und sonstigen Zuwendungen obliegt dem

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus folgenden fünf Personen:

- a) dem Pfarrer oder dem Pfarrprovisor von Aigen;
- b) drei Mitglieder die vom Pfarrgemeinderat Aigen jeweils gewählt werden; das Ergebnis dieser Wahl ist dem Ortsordinarius unverzüglich bekannt zu geben.

Übt der Pfarrgemeinderat sein Wahlrecht nicht spätestens 30 Tage vor dem Ablauf der Funktionsperiode des Kuratoriums aus, so geht das Ernennungsrecht auf den Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg über. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der Funktionsperiode aus, so ist an seiner Stelle vom Pfarrgemeinderat binnen 30 Tagen ein neuer Kurator für die restliche Funktionsperiode zu wählen; wird diese Frist nicht gewahrt, so geht das Ernennungsrecht auf den Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg über.

c) dem Caritasdirektor der Erzdiözese Salzburg.

Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre, das Kuratorium hat zumindest einmal jährlich eine Sitzung abzuhalten.

Für Entscheidungen im Kuratorium ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend, wobei jedem dem Kuratorium angehörenden Mitglied eine Stimme zusteht.

3. Das Kuratorium hat insbesondere auch für die gegenständliche Stiftung einen oder zwei

#### Geschäftsführer

zu bestellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen. Es können entweder zwei natürliche Personen zu Geschäftsführern bestellt werden oder eine Organisation der katholischen Kirche, die, wie etwa die Caritas, über eine für die Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben und des Stiftungszweckes geeignete Struktur und die notwendigen personellen Ressourcen verfügt. Der/die Geschäftsführer haben die laufenden Agenden zu besorgen, insbesondere förderungswürdige Projekte zu eruieren, das Vermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß den Vorgaben des Kuratoriums zu verwalten, das Spendenwesen zu betreuen und die Buchhaltung zu führen sowie alle Maßnahmen zu setzen, die der Erreichung des Stiftungszweckes dienen.

Wenn eine kirchliche Organisation die Geschäftsführung übernimmt, so ist die Erfüllung des Auftrags so zu regeln, wie es den Standards der eigenen Organisation und der Geschäftsordnung der Berger-Seemüller-„Lepra-Stiftung“ entspricht.

Geschäftsführer werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

4. Sowohl die Mitglieder des Kuratoriums als auch die Geschäftsführer haben ihre Funktion ohne jedes Entgelt auszuüben. Wird eine Organisation der katholischen Kirche zum Geschäftsführer bestellt, so kann ihr ein pauschaler Aufwandsatz, der vom Kuratorium zu beschließen ist, zuerkannt werden.

Dem Wunsch des Stifters entsprechend haben diese Personen das ehrenwörtliche Versprechen abzulegen, die Stiftung nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

**VII.**  
**AUFSICHT**

Die Aufsicht über die gegenständliche Stiftung unterliegt dem jeweiligen Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg. Die Geschäftsführer sind dem Kuratorium verantwortlich, das Kuratorium wiederum ist dem Ortsordinarius verantwortlich, dem nach einer Rechnungsprüfung jährlich Rechenschaft gelegt wird.

**VIII.**  
**AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

Reicht das Stiftungsvermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr aus oder treten Umstände ein, die eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt, dann kann die Stiftung nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes aufgelöst werden.

Das zum Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stiftungsvermögen ist in diesem Fall dem Stiftungszweck gemäß zu verwenden; sollte dies, aus welchen Gründen immer, nicht möglich sein, so ist dieses Vermögen zur Erfüllung von mildtätigen Zwecken, Zwecken der Entwicklungszusammenarbeit oder der Hilfestellung in Katastrophenfällen zu verwenden.

Bei einer solchen Auflösung der Stiftung bzw. bei einer Änderung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen somit ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z.3 lit. a bis c ESTG zu verwenden.

**IX.**  
**SONSTIGES**

Die Geschäftsführer der Stiftung haben jede Änderung dieser Stiftungserklärung der zuständigen kirchlichen Behörde und den jeweils zuständigen Finanzbehörden unverzüglich bekanntzugeben.

**X.**  
**RECHTSKRAFT**

Die überarbeitete Fassung der Stiftungserklärung tritt nach Genehmigung im Konsistorium am 3. März 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*E. Keder-Kraus*  
Ordinariatskanzler



*Paulus Stadler*  
Erzbischof